

Durchführungsbestimmungen zu § 20 FVR-Schiedsrichterordnung

(zusätzliche Anweisungen/Ergänzungen für Schiedsrichter im FV-Rheinland)

1. Bearbeitung des Spielberichts nach Spielende

Der Spielbericht sollte möglichst noch am gleichen Tag, muss jedoch spätestens am 2.Tag nach Spielende bearbeitet und freigegeben werden. Dies gilt auch für die Erstellung und Versendung eines Sonderberichtes an die Spruchkammer, der dieser auch vorab und zusätzlich zu mailen ist.

(Beispiel: Spiel am Sonntag → Freigabe spätestens Dienstag)

2. Spielansetzungen/Aufträge

Spielansetzungen werden grundsätzlich per E-Mail erteilt. Kurzfristige Spielansetzungen ab dem 3. Tag vor dem Spiel, egal ob am Wochenende oder in der Woche, müssen durch den Ansetzer zusätzlich telefonisch erteilt werden, wenn bis zum nächsten Tag keine Bestätigung des Schiedsrichters vorliegt. Die Uhrzeit des Spiels ist hierbei nicht von Bedeutung.

(Beispiel: Spiel am Donnerstag → ab Montag ist die Ansetzung auch telefonisch zu erteilen)

3. Bestätigung von Spielaufträgen

Jeder Schiedsrichter ist grundsätzlich verpflichtet, seinen Spielauftrag wahrzunehmen. Spielaufträge sind nach der erhaltenen Ansetzung im DFBnet schnellstmöglich, spätestens am 3. Tag vor dem Spiel, zu bestätigen. Sollte keine Bestätigung im DFBnet erfolgen, ist dies nicht automatisch mit einer Nichtwahrnehmung des Spielauftrages verbunden. Der Schiedsrichter kann sich also nicht darauf berufen, dass eine Nichtbestätigung im DFBnet zu einer Neuansetzung hätte führen müssen.

4. Absagen von Spielaufträgen

Spielabsagen sind rechtzeitig (Siehe Beispiel unter Nummer 2) per E-Mail oder telefonisch an den jeweiligen Ansetzer zu tätigen. Erfolgt jedoch die Spielabsage ab 3 Tag und weniger vor dem Spiel, ist dies dem jeweiligen Ansetzer telefonisch mitzuteilen. Sollte der Ansetzer nicht erreichbar sein, ist ein Vertreter oder ein Mitglied des jeweiligen Schiedsrichterausschusses zu benachrichtigen. Eine Absage per E-Mail ist nicht automatisch erledigt, sondern der Schiedsrichter muss sich im DFBnet davon überzeugen, dass eine Umbesetzung stattgefunden hat und ggf. wiederholt tätig werden.

5. Fahrtkostenabrechnung

Die Fahrtkosten betragen 0,30 € pro gefahrenem Kilometer. Bei der An- und Rückreise ist grundsätzlich der kürzeste Weg zum Spielort zu berechnen. Liegt der Wohnort bei einem Spiel auf Kreisebene außerhalb des Wohnortkreises, kann erst ab Kreisgrenze abgerechnet werden. Liegt der Wohnort bei Spielen auf Verbandsebene außerhalb des Wohnortverbandes, so kann erst ab Verbandsgrenze abgerechnet werden. Ausgenommen hiervon sind Ansetzungen im Austausch auf Verbands- oder Kreisebene.

6. Folgen für einen Schiedsrichter, welcher als Spieler eine rote Karte erhalten hat

Ein Schiedsrichter, der während eines Spieles als Spieler fungiert und eine rote Karte erhält und hierdurch durch die Spruchkammer gesperrt wird, ist auch für den gleichen Zeitraum als Schiedsrichter gesperrt. (§47 Nr. 2 FVR-Rechtsordnung)

7. Diese Durchführungsbestimmungen treten ab dem 01.07.2016 in Kraft.